
S 9 AL 346/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	28
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 143 Abs. 2 SGB III Arbeitslosengeld, Ruhen, Urlaubsabgeltung
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AL 346/03
Datum	10.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 28 AL 36/05
Datum	17.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 10. November 2004 aufgehoben. Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Dauer des Ruhens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg).

Der 1948 geborene Kläger war bis zum 30. November 2002 als Prüfungsassistent bei einer 5-Tage-Arbeitswoche (Montag-Freitag) beschäftigt. Dem Kläger wurde eine Urlaubsabgeltung in Höhe von 910,44 Euro im November 2002 gezahlt. Wäre der Urlaub im Anschluss an das Arbeitsverhältnis genommen worden, so hätte er so die Arbeitsbescheinigung des B-Prüfungsverbandes bis zum 09. Dezember 2002 gedauert.

Der Kläger meldete sich mit Wirkung zum 01. Dezember 2002 arbeitslos und beantragte die Gewährung von Alg.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2002 lehnte die Beklagte die Gewährung von Alg für den Zeitraum vom 01. bis 09. Dezember 2002 ab, da der Kläger von seinem bisherigen Arbeitgeber noch bis einschließlich 09. Dezember 2002 Urlaubsabgeltung erhalten bzw. zu beanspruchen habe. Den hiergegen am 02. Januar 2003 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 02. April 2003 zurück. Die Beklagte hat dem Kläger Alg ab dem 10. Dezember 2002 mit einem wöchentlichen Leistungssatz von 277,97 Euro bewilligt.

Am 02. Mai 2003 hat der Kläger bei dem Sozialgericht Cottbus Klage mit dem Begehren erhoben, ihm auch Alg für die Zeit ab dem 01. Dezember 2002 Alg zu gewähren.

Durch Gerichtsbescheid vom 10. November 2004, wegen dessen Inhalts auf Blatt 26 bis 28 der Gerichtsakten verwiesen wird, hat das Sozialgericht Cottbus den Bescheid der Beklagten vom 19. Dezember 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. April 2003 abgeändert, die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 07. Dezember 2002 Alg zu gewähren und im übrigen die Klage abgewiesen. Wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses habe der Kläger eine Urlaubsabgeltung für sechs Tage in Höhe eines Bruttobetrages in Höhe von 910,44 Euro erhalten. Der Ruhezeitraum laufe kalendermäßig ab, das heie für jeden Kalendertag werde ein Urlaubstag verbraucht. Der Arbeitslose müsse nicht so gestellt werden, als ob er den offenen Resturlaub beim letzten Arbeitgeber in natura genommen hätte. Das Sozialgericht hat die Berufung nicht zugelassen.

Gegen den der Beklagten am 16. November 2004 zugestellten Gerichtsbescheid hat diese am 13. Dezember 2004 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt. Mit Beschluss vom 15. Februar 2005 hat der Senat die Berufung zugelassen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Dauer des Ruhezeitraums im Falle einer Urlaubsabgeltung sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nach der Dauer des abgegoltenen Urlaubs unter Berücksichtigung der fünf-Tage-Woche unter Einschluss der Feiertage richte.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 10. November 2004 aufzuheben.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Leistungsakten der Beklagten (Stamm-Nr.) Bezug genommen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15. Februar 2005 statthafte und auch im übrigen zulässige Berufung ist begründet. Dem Kläger steht Alg erst ab dem 10. Dezember 2002, nicht jedoch für die Zeit vom 07. bis 09. Dezember 2002 zu. Das Urteil des Sozialgerichts ist aufzuheben.

Streitgegenstand ist vorliegend der Bescheid vom 19. Dezember 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02. April 2003. Nicht Streitgegenstand ist demgegenüber der angeforderte Bewilligungsbescheid über die Bewilligung von Alg ab 10. Dezember 2002. Soweit auf einen Antrag auf Alg nur für einen Teilzeitraum bewilligt wird, kann auch in einem bewilligenden Bescheid eine konkludente Teilablehnung für die übrigen Zeiträume liegen. Vorliegend trifft die ablehnende Regelung jedoch ausdrücklich der angefochtene Bescheid vom 19. Dezember 2002. Der bewilligende Bescheid für die Zeit ab 10. Dezember 2002 steht einer Bewilligung von Alg für die hier streitigen Zeiträume nicht entgegen.

Die angegriffenen Bescheide erweisen sich jedoch als rechtmäßig. Dem Kläger steht Alg erst ab 10. Dezember 2002 zu.

Gemäß [§ 143 Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgeholten Urlaubs, wenn der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen hat. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses. Das Sozialgericht ist davon ausgegangen, dass der Ruhenszeitraum damit am 06. Dezember 2002 endet. Das Sozialgericht hat sich dabei u. a. darauf gestützt, dass der Ruhenszeitraum kalendermäßig ablaufe, hat darunter jedoch einen Ablauf verstanden, nachdem für jeden Kalendertag ein Urlaubstag verbraucht werde. Dem folgt der Senat entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht. Dieses geht zwar in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1986 [7 RAr 48/85](#) = SozR 4100 [Å§ 117 Nr. 7](#) = [BSGE 61, 5](#); Urteil vom 29. Juli 1993 [11 RAr 17/92](#) [DBIR 4054](#), AFG/[Å§ 117](#); Urteil vom 02. November 2000 [B 11 AL 25/00 R](#) [DBIR 4655 a](#), AFG/[Å§ 105 b](#)) davon aus, dass der Ruhenszeitraum kalendermäßig abläuft, berücksichtigt dabei jedoch die für das beendigte Arbeitsverhältnis geltende Regelung (Fünf-Tage-Woche/Urlaub nach Werktagen, vgl. BSG, Urteil vom 29. Juli 1993 a.a.O.; BSG, Urteil vom 29. März 2001 [B 7 AL 14/00 R](#) [DBIR 4673 b](#), AFG/[Å§ 105 b](#)). Ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche, wie sie nach der Arbeitsbescheinigung vereinbart war, hätte das Sozialgericht bei kalendermäßigem Ablauf mithin nicht davon ausgehen dürfen, dass die auf einen Sonnabend bzw. Sonntag, hier: den 01., 07. und 08. Dezember 2002, fallenden Tage zu einem Verlust des Urlaubsabgeltungsanspruchs führen. Vielmehr erfolgt bei einer Urlaubsberechnung nach Werktagen bei einer laut Arbeitsbescheinigung vereinbarten Fünf-Tage-Woche die Berechnung des Ruhenszeitraums nur unter Anrechnung der Werktage (vgl. BSG, Urteil vom 07. Februar 2002, [B 7 AL 28/01 R](#), [DBIR 4753 a](#), SGB III/[Å§ 126](#)). Davon ausgehend umfasste der Ruhenszeitraum mit einem Beginn am 01. Dezember 2002 und einer

Urlaubsabgeltung für sechs Urlaubstage entsprechend der Bestätigung des BÄKO-Präventionsverbands vom 07. Februar 2003 die Zeit bis einschließlich 09. Dezember 2002.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision war nicht zuzulassen. Der Senat folgt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Erstellt am: 10.02.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024